

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2025

———— **Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025** ————

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat mit 07. April 2026 gemäß § 9 Abs 2 lit c Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 96/2025, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2025 beschlossen.

Der Präsident des
Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Klaus WALLNÖFER, LL.M.



Inhaltsverzeichnis

I.	Bericht über die Tätigkeit	- 1 -
1	Organisation	- 1 -
1.1	Gesetzliche Grundlagen	- 1 -
1.2	Zuständigkeiten	- 2 -
1.2.1	Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden	- 2 -
1.2.2	Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden.....	- 3 -
1.3	Spruchkörper	- 3 -
1.4	Personelle Situation	- 4 -
1.5	Sitz und Ausstattung	- 4 -
1.6	Geschäftsverteilung	- 5 -
1.7	Vollversammlung.....	- 6 -
1.8	Evidenz	- 6 -
1.9	Präsidentenkonferenz.....	- 7 -
1.10	Ausgewählte Aus- und Weiterbildungen sowie EJTN- Richteraustauschprogramm der EU	- 7 -
2	Aktenanfall und Erledigungen	- 9 -
2.1	Zählweise der Rechtssachen	- 9 -
2.2	Anfall von Rechtssachen	- 9 -
2.3	Erledigung von Rechtssachen	- 20 -
2.3.1	Administrativverfahren	- 21 -
2.3.2	Strafverfahren	- 21 -
2.3.3	Sonstiges.....	- 22 -
II.	Bilanz – Erfahrungsbericht.....	- 22 -
1	Verfahren.....	- 22 -
1.1	Anfall von Rechtssachen	- 22 -
1.2	Erledigung von Rechtssachen	- 23 -
1.3	Teilnahme an mündlichen Verhandlungen	- 24 -
1.4	Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher	- 24 -
1.5	Höchstgerichtliche Verfahren	- 24 -
1.5.1	Beschwerden und Revisionen.....	- 24 -
1.5.2	Normprüfungsverfahren.....	- 27 -

I. Bericht über die Tätigkeit

1 Organisation

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht sowie in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich im Abschnitt A des achten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 89/2024.

Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Dieses wurde für Tirol durch die Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 auf Ebene der Landesverfassung eingerichtet – Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 34/2025.

Nähere Regelungen über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der erforderlichen dienstrechtlichen Sonderregelungen für die Landesverwaltungsrichter¹ werden durch einfaches Gesetz getroffen – Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 96/2025.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 147/2024 (VfGH), einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, das VStG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

¹ Soweit in diesem Tätigkeitsbericht für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden; vgl auch Art 14 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und Art 81 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 34/2025.

1.2 Zuständigkeiten

1.2.1 Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden

Art 131 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Landesverwaltungsgerichte sind somit für Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig, die weder in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts noch in jene des Bundesverwaltungsgerichts fallen; somit insbesondere für Angelegenheiten der Landesverwaltung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt – sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben ist – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Über die Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates (insbesondere Beugestrafen wegen Nichtbefolgung einer Ladung oder ungerechtfertigter Verweigerung einer Aussage sowie Beschwerden gegen eine zwangsweise Vorführung) – bei denen es sich um Akte der Gesetzgebung handelt – entscheidet ebenfalls das Bundesverwaltungsgericht. [Den Landesgesetzgebern ermöglicht Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG die Einsetzung der Landesverwaltungsgerichte des jeweiligen Landes zur Entscheidung über die Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Landtages.]

Gemäß Art 130 Abs 2a B-VG erkennen schließlich die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeit in ihren Rechten nach der – unionsrechtlichen – Datenschutzgrundverordnung verletzt zu sein behaupten.

Durch einfaches Materiengesetz kann der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte verändert werden. Dabei kann der Bundesgesetzgeber Zuständigkeitsverschiebungen sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes vornehmen (Art 131 Abs 4 B-VG). Der Landesgesetzgeber kann demgegenüber lediglich Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

1.2.2 Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden²

Für die – fakultativ vom Gesetzgeber vorgesehenen – Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, soweit diese Angelegenheiten gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind; im Wesentlichen kommt es darauf an, ob es sich um öffentliche Aufträge des Bundes oder eines diesem zugeordneten oder nahestehenden Rechtsträgers handelt. Die Landesverwaltungsgerichte sind im Umkehrschluss für Beschwerden über das Verhalten eines Auftraggebers iSd Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG zuständig, dh in Fällen öffentlicher Aufträge eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines diesen nahestehenden Rechtsträgers.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Streitigkeiten öffentlich Bediensteter (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG), die ebenfalls gesetzlich begründet werden kann, kommt dem Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich um öffentlich Bedienstete des Bundes handelt. Besteht das Dienstverhältnis hingegen zu einem Land oder einer Gemeinde, ist für die – ebenfalls gesetzlich eröffnete – Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung sind nach Maßgabe des Art 131 Abs 4 und 5 B-VG möglich.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber kann die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eröffnen (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber richtet sich gemäß Art 131 Abs 6 B-VG nach den Bestimmungen des Art 131 Abs 1 bis 5 B-VG. Die Zuständigkeit folgt somit jener zur Entscheidung über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG (akzessorische Zuständigkeit). Kommt die Erhebung einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG in einer Angelegenheit – insbesondere mangels Beschwerdegegenstand – nicht in Betracht, besteht aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 iVm Abs 6 B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

1.3 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Tirol entscheidet entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe in der Regel durch Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch Senate (bestehend aus drei Verwaltungsrichtern) vorgesehen, so beispielsweise in Angelegenheiten des Vergaberechts. Senatsentscheidungen mit Laienbeteiligung (ein Verwaltungsrichter, zwei Laienrichter) sind in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen.

² vgl *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – Zuständigkeiten von A bis Z (2013) S 4f mwN.

1.4 Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht bestand am Ende des Berichtsjahres aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 38 weiteren Landesverwaltungsrichtern, wobei 9 Richterinnen und 4 Richter teilzeitbeschäftigt waren. Im Berichtsjahr trat der Landesverwaltungsrichter Dr. Alexander Hohenhorst (zum 30.09.2025) in den Ruhestand. Mit Wirksamkeit zum 01.04.2025 wurde Mag. Gerold Dünser zum Vizepräsidenten bestellt. Mit Wirksamkeit zum 01.08.2025 wurden Dr. Norbert Habel und zum 01.11.2025 Dr.ⁱⁿ Linda Moser und Dr. Emanuel Schwärzler-Matti zu Richtern des Landesverwaltungsgerichts Tirol ernannt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Entlastung des Präsidenten und des Vizepräsidenten von richterlichen Aufgaben zugunsten von Angelegenheiten der Justizverwaltung sowie unter Berücksichtigung krankheitsbedingter Ausfälle standen dem Landesverwaltungsgericht auf das Berichtsjahr gerechnet im juristischen Bereich rund 33 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung.

Mit Jahresende waren in der Geschäftsstelle insgesamt 23 Personen tätig, davon 12 Personen in Teilzeit. Für die Evidenzstelle standen 2 juristische Mitarbeiterinnen sowie eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung. Schließlich waren beim Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres bis zu vier Juristen als Praktikanten beschäftigt.

Damit ergibt sich ein Personalstand von insgesamt 70 Personen.

1.5 Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Dort ist das Landesverwaltungsgericht im Amtsgebäude in der Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über einen eigenen – von den Büroräumlichkeiten getrennten und über eine Sicherheitschleuse zugänglichen – Verhandlungstrakt mit insgesamt fünf Verhandlungssälen sowie einem Informationsbüro, das gleichzeitig als Posteinlaufstelle Verwendung findet. Zwei der Verhandlungssäle sind mit einem Videokonferenzsystem ausgestattet, die übrigen sind mit Großbildschirmen bzw mit Projektoren ausgestattet.

Im Berichtsjahr konnten bei den Büroräumlichkeiten durch interne Verdichtungsmaßnahmen und nicht nachbesetzte Personalabgänge geringfügige Raumkapazitäten geschaffen werden, nachdem in den vorangegangenen Jahren überhaupt keine Reserven mehr vorhanden waren. Der Besprechungsraum wurde modernisiert und mit zeitgemäßer Präsentationstechnik ausgestattet. Die Raumsituation ist damit zwar weiterhin beengt, aber vorerst ausreichend.

Weiterhin negative Auswirkungen auf den Gerichtsbetrieb hat die schlechte thermische Dämmung des Amtsgebäudes, vor allem in den Büroräumlichkeiten im

dritten Stock. Schon im Regelbetrieb können manche Büros nur mehr durch zusätzliche Infrarotstrahler ausreichend beheizt werden. Leider kam es im Berichtsjahr neuerlich zu wiederholten Ausfällen der Heizungsanlage, wodurch manche Büros temporär unbenutzbar wurden. Im Sommer führt die schlechte Isolierung zu einem raschen Ansteigen der Temperatur in den Büroräumlichkeiten, was nur durch eine energieintensive Kühlung ausgeglichen werden kann. Für die Zukunft sollten eine verbesserte thermische und akustische Dämmung sowie eine zeitgemäße Raumbelüftung samt Klimatisierung des gesamten Gebäudes geprüft werden.

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine eigene Bibliothek mit einem Bücherbestand zum Ende des Berichtsjahres von 1.989 Stück. Dieser Bücherbestand wird laufend aktualisiert und ergänzt. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht über diverse Online-Bibliotheken Zugriff auf eine Vielzahl von Zeitschriften, Sammelwerken, Kommentaren, etc. Kritisch angemerkt wird, dass die Zugriffsmöglichkeiten auf juristische Datenbanken im Berichtsjahr aus budgetären Gründen reduziert werden mussten. Für einen effizienten und zukunftsorientierten Gerichtsbetrieb sind umfassende Zugriffsmöglichkeiten auf juristische Datenbanken unerlässlich. Ebenso sollten zumindest einige Lizenzen für juristische KI-Instrumente beschafft werden.

Die EDV-technische Ausstattung ist insgesamt derzeit ausreichend. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung wird in den nächsten Jahren aber mit einem erhöhten Bedarf gerechnet. Unmittelbar sollte die Ausstattung mit digitalen Ausgabegeräten (Großbildschirmen) in den Verhandlungssälen erweitert werden. Mittelfristig ist die Einführung eines vollwertigen digitalen Gerichtsbetriebes anzustreben.

1.6 Geschäftsverteilung

Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus, für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In dieser Geschäftsverteilung sind die Geschäfte (die anfallenden Rechtssachen) auf die Einzelrichter und Senate nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und Einzelrichter Bedacht zu nehmen. Auch die Bildung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (vgl § 18 TLVwGG).

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat am 18.12.2024 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 beschlossen; am 27.06.2025, am 29.07.2025 und am 29.09.2025 wurden Änderungen der Geschäftsverteilung beschlossen. Die Bekanntmachung der Geschäftsverteilung und deren Änderungen erfolgt im RIS sowie auf der Internetseite und der Amtstafel des Landesverwaltungsgerichts Tirol.

Fachkundige Laienrichter beim Landesverwaltungsgericht Tirol werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Das Amt als fachkundiger Laienrichter ist ein

Ehrenamt (vgl § 7 TLVwGG). Aufgrund des Ablaufs der letzten Funktionsperiode wurden im Berichtsjahr insgesamt 38 fachkundige Laienrichter neu bestellt. Dies wurde bei Erstellung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2026 bereits berücksichtigt.

1.7 Vollversammlung

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Landesverwaltungsrichter bilden die Vollversammlung (vgl § 9 TLVwGG).

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen der Vollversammlung statt: In der Vollversammlung am 07.04.2025 wurde der Tätigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2024 beschlossen und ein Ersatzmitglied des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses für den Rest der Funktionsperiode neu gewählt. In der Vollversammlung am 10.06.2025 wurden drei Dreierorschläge an die Tiroler Landesregierung für die Ernennung neuer Landesverwaltungsrichter beschlossen. In der Vollversammlung am 04.11.2025 wurde der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss neu gewählt.

1.8 Evidenz

Der beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Evidenzstelle obliegt die vollständige und übersichtliche, allen Landesverwaltungsrichtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts (vgl § 21 TLVwGG).

Sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in der Evidenzstelle einheitlich mit Schlagworten versehen, allenfalls um Rechtssätze ergänzt und in die Evidenz-Datenbank eingetragen. Das Landesverwaltungsgericht verwendet dafür das Aktenverwaltungsprogramm „ELAK“. Diese interne Dokumentation steht allen Landesverwaltungsrichtern zur Verfügung.

Nach Erfassung der Entscheidungen in dieser internen Dokumentation werden jene Erkenntnisse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, anonymisiert und samt Rechtssätzen in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingepflegt. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen – mit Ausnahme der sogenannten „Massenverfahren“ – im RIS veröffentlicht. Als „Massenverfahren“ definiert sind beispielsweise die gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des Verkehrsrechts. Von diesen Verfahren werden nur Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht. Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere wenn es um den Vollzug von landesrechtlichen Materien geht, werden vollständig im RIS veröffentlicht. Darüber hinaus werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts – www.lvwg-tirol.gv.at – veröffentlicht.

Mit Stichtag 31. Dezember 2025 waren 14.851 Entscheidungen und Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichts Tirol im RIS veröffentlicht. Im Berichtsjahr wurden 1.077 Entscheidungen im RIS erfasst. Diese im Vergleich zu den ergangenen Erledigungen niedrige Zahl ergibt sich daraus, dass Entscheidungen in diversen Materien nicht anonymisiert bzw veröffentlicht werden. Im Bereich der sogenannten Massenverfahren (zB KFG, StVO) liegt bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, sodass die Veröffentlichung dieser Entscheidungen für den Rechtssuchenden keinen wirklichen Mehrwert bedeutet, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Veröffentlichung dieser Entscheidungen verzichtet wird.

1.9 Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr fanden unter dem Vorsitz des Landesverwaltungsgerichts Steiermark Konferenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten der neun Landesverwaltungsgerichte und der beiden Bundesverwaltungsgerichte statt. Die Konferenz im Frühjahr wurde in Wien abgehalten und die Konferenz im Herbst in Riegersburg.

Diese Konferenzen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Als sehr zweckmäßig hat sich auch die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs an diesen Konferenzen erwiesen. Neben dem Erfahrungsaustausch, der Beratung organisatorischer Belange und fachlicher Fragen wurde die bewährte Arbeit auch in den einzelnen Arbeitsgruppen (Verfahrensrecht, Board der ÖAVG, Daten und Statistik, Internationales, Informationsfreiheit) fortgesetzt. Zur Abstimmung gemeinsamer Standpunkte im Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung wurde eine zusätzliche Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ eingerichtet.

Die neun Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht haben im Jahr 2017 gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Damit kann sichergestellt werden, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfinden (www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/).

1.10 Ausgewählte Aus- und Weiterbildungen sowie EJTN-Richteraustauschprogramm der EU

Insgesamt vier Landesverwaltungsrichter nahmen an der Einstiegsphase für neu ernannte Richter der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichte (ÖAVG) teil. Auch sonstige Angebote der ÖAVG (zB Urteilstechnik und Verfahrensrecht,

Neues aus der verfassungsrechtlichen Judikatur, Lesen von Plänen, Informationsfreiheit in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, Medientraining, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) wurden zahlreich besucht. Darüber hinaus nahmen mehrere Landesverwaltungsrichter an Veranstaltungen von Universitäten (zB Universität Salzburg – Resilienz der österreichischen Bundesverfassung; Universität Graz – Verwaltungsgerichtlicher Vergleich; Wirtschaftsuniversität Wien – Informationsfreiheit), der ordentlichen Gerichtsbarkeit (zB Symposion Rechtsstaat und Demokratie unter Druck – externe und interne Gefahren; Podiumsdiskussion "Herabsetzung der Strafmündigkeit") und der juristischen Gesellschaft (Vorträge Datenschutz sowie KI in der Rechtsrecherche; Aktuelle justizpolitische Fragen - ein Gespräch mit dem OGH-Präsidenten) teil. Die Landesverwaltungsrichter besuchten weiters mehrere Praxis-Workshops (zB Sozialrecht; FSG; Maßnahmen) und gestalteten diese durch ihre Erfahrung wesentlich mit. Schließlich wurden auch die landesinternen Schulungsprogramme insbesondere zur Rechtsprechung des EuGH, des VfGH und des VwGH von den Landesverwaltungsrichtern in Anspruch genommen. Darüber hinaus organisierte das Landesverwaltungsgericht einen Austausch mit Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anna Gamper zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen betreffend die Resilienz der Verwaltungsgerichtsbarkeit im rechtsstaatlichen Gefüge.

An den Veranstaltungen im Rahmen des EJTN-Austauschprogrammes³ hat im Berichtsjahr niemand teilgenommen. Dieses Austauschprogramm – das vom Europäischen Parlament initiiert wurde – ermöglicht den Teilnehmern ua Kenntnisse über andere Justizsysteme zu erlangen und sich mit ihren Kollegen über Erfahrungen und die justizielle Praxis auszutauschen.

Darüber hinaus unterstützte das Landesverwaltungsgericht die Ausbildung an verschiedenen Institutionen: Studenten der Universität Innsbruck und des MCI sowie Teilnehmer der Grundausbildungslehrgänge des Landes Tirol, der Landeshauptstadt Innsbruck und der Landespolizeidirektion Tirol besuchten mehrmals das Landesverwaltungsgericht. Das Landesverwaltungsgericht wirkte wiederholt an der Durchführung von Rechtsanwaltsprüfungen mit. Ebenso wirkten Richterinnen und Richter als Vortragende an verschiedenen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit und nahmen an Tagungen und Podiumsdiskussionen teil.

³ EJTN- Europäisches Netzwerk Fortbildung

2 Aktenanfall und Erledigungen

2.1 Zählweise der Rechtssachen

Bei der Zählweise der Rechtssachen bestehen zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten mitunter deutliche Unterschiede. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist dazu Folgendes festzuhalten:

Wird eine Person in einem Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft und wird gegen alle oder mehrere Bestrafungen Beschwerde erhoben, erfolgt die Zählung als eine Rechtssache. Dies gilt selbst bei Übertretungen nach verschiedenen Gesetzen. In Administrativverfahren liegt überdies auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien – uU auch mit unterschiedlichen Interessen – Beschwerde erheben.

In Vergabekontrollverfahren werden das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung und das anschließende Nachprüfungsverfahren ebenfalls nur als eine Rechtssache gezählt. Weiters liegt auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen dieselbe Auftraggeberentscheidung mehrere Bieter einen Nachprüfungsantrag stellen.

Verfahren vor den Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Fall einer Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch das Höchstgericht werden nicht als eigenständige Rechtssachen gezählt und somit auch nicht als neu angefallene Rechtssachen ausgewiesen.

2.2 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 3.441 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.769 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten (= 51%) sowie 1.672 Rechtssachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten (= 49%). Der Anteil administrativer (idR umfangreicherer) Rechtssachen ist somit weiter gestiegen.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl	Rechtsmaterie
298	Straßenverkehrsordnung 1960
281	Kraftfahrgesetz 1967
120	Alko- oder Suchtmitteldelikte nach der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheinggesetz
111	Bundesstraßen-Mautgesetz
101	Schulpflichtgesetz 1985
75	Landes-Polizeigesetz
67	Tiroler Bauordnung 2022

- 48 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022
- 47 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
- 42 Ausländerbeschäftigungsgesetz
- 41 Führerscheinggesetz
- 37 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

- 368 Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006
- 290 Tiroler Bauordnung 2022
- 131 Führerscheinggesetz
- 128 Tiroler Tourismusgesetz
- 75 Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 57 Ärztegesetz 1998
- 51 Gewerbeordnung 1994
- 45 Wasserrechtsgesetz 1959
- 42 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- 34 Waffengesetz 1996
- 34 Tiroler Naturschutzgesetz 2005
- 28 Maßnahmenbeschwerden

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe Gewerberecht - Anlagen

- Bäderhygienegesetz - BHygG
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 - EG-K 2013
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz - TNRSg
- Tiroler Campinggesetz 2001

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>101</u>
	davon Rechtssachen nach der GewO 1994	75
	davon Betriebsanlagenverfahren	18

Gruppe Berufsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
- Berufsausbildungsgesetz – BAG
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG
- Notariatsordnung - NO
- Rechtsanwaltsordnung - RAO
- Tierärztegesetz - TÄG
- Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
- Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Tiroler Bergsportführergesetz - TBSFG
- Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- Tiroler Schischulgesetz 1995

Akten insgesamt 160

davon Rechtssachen nach dem LSD-BG 47

Gruppe Vergaberecht

- Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018
- Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018
- Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012

- Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz
- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

Akten insgesamt 16

Gruppe Abgaben-/Steuerrecht

- Abgabenexekutionsordnung - AbgEO
- Finanzausgleichsgesetz - FAG
- Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- Rundfunkgebührengesetz – RGG
- Tiroler Abfallgebührengesetz
- Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003
- Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG; Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG
- Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- Tiroler Hundesteuergesetz
- Tiroler Jagdabgabegesetz
- Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- Tiroler Tierseuchenfondsgesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3)
- Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Abgabengesetz - TVAG
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausschl Verfahren nach § 10)

Akten insgesamt 591

davon Rechtssachen nach dem Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006 368

Gruppe Naturschutzrecht

- Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
- Forstgesetz 1975
- Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- Tiroler Feldschutzgesetz 2000

- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

<u>Akten insgesamt</u>	<u>78</u>
davon Rechtssachen nach dem TNSchG 2005	35

Gruppe Anlagenrecht - Umwelt

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
- Emissionszertifikategesetz 2011 - EZG 2011
- Umweltmanagementgesetz - UMG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz - T-UHG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>138</u>
davon Rechtssachen nach dem WRG 1959	81
Rechtssachen nach dem AWG 2002	38

Gruppe Agrarrecht

- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 - GSLG 1970
- Wald- und Weideservitutengesetz
- Tiroler Almschutzgesetz
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996
- Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

<u>Akten insgesamt</u>	<u>23</u>
davon Rechtssachen nach dem TFLG 1996	15

Gruppe Bau- und Raumordnungsrecht

- Denkmalschutzgesetz – DMSG
- Kostenbeitragsverordnung 2021
- Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022
- Tiroler Bauproduktegesetz - TBG 2016

- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 - TGHKG 2013
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 - SOG 2021

<u>Akten insgesamt</u>	<u>434</u>
davon Rechtssachen nach der TBO 2022	357

Gruppe Landwirtschaftsrecht

- Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO
- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Marktordnungsgesetz 2021– MOG 2021
- Pflanzenschutzgesetz 2018
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- Tierarzneimittelgesetz - TAMG
- Tiergesundheitsgesetz 2024 - TGG 2024
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009
- Tiermaterialiengesetz - TMG
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007
- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 2009
- Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000
- Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019
- Tiroler Fischereigesetz 2020
- Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 - TTZG 2019

<u>Akten insgesamt</u>	<u>109</u>
davon Rechtssachen nach dem TSchG	23
Rechtssachen nach dem LMSVG	37

Gruppe Grundverkehrsrecht

- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- Tiroler Höfegesetz - THG

Akten insgesamt 30

Gruppe Sicherheitsrecht

- AIDS-Gesetz 1993
- Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AgesVG
- Bankwesengesetz - BWG
- Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden
- Eingetragene Partnerschaft - Gesetz – EPG
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Glücksspielgesetz – GSpG
- Grenzkontrollgesetz - GrekoG
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Namensänderungsgesetz - NÄG
- Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
- Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
- Preistransparenzgesetz
- Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Sprengmittelgesetz 2010 - SprG
- Strafregistergesetz 1968
- Symbole-Gesetz
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Waffengesetz 1996 - WaffG
- Landes-Polizeigesetz
- Tiroler Jugendgesetz
- Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz - TKKMG
- Tiroler Wettunternehmergesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

Akten insgesamt 177

davon Rechtssachen nach dem Landes-Polizeigesetz 80

davon Rechtssachen nach dem Waffengesetz 35

davon Rechtssachen nach dem Sicherheitspolizeigesetz 29

Gruppe Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
- Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994
- Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3 sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- Versammlungsgesetz 1953

Akten insgesamt 45
 davon Maßnahmenbeschwerden 28

Gruppe Fremdenrecht

- Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- Integrationsgesetz - IntG
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
- Passgesetz 1992
- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

Akten insgesamt 82
 davon Rechtssachen nach dem NAG 42

Gruppe Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz - ApoG
- Arzneimittelgesetz - AMG
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz - KAKuG
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG

- MTD-Gesetz
- Psychotherapiegesetz
- Rezeptpflichtgesetz - RezeptPG
- Sanitätergesetz - SanG
- Tuberkulosegesetz
- Zahnärztegesetz – ZÄG
- Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gemeindesaniätätsdienstgesetz
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 – THKG 2004
- Tiroler Krankenanstalten-Gesetz - Tir KAG
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG

Akten insgesamt 77
 davon Rechtssachen nach dem ÄrzteG 57

Gruppe Epidemiegesetz 1950 – COVID-19-Gesetze des Bundes

- COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
- Epidemiegesetz 1950 – EpiG inklusive Verordnungen
(ausgenommen Verfahren nach § 7a)

Akten insgesamt 16

Gruppe Sozialrecht

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG
- Tiroler Grundversorgungsgesetz
- Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz - THPG
- Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- Tiroler Teilhabegesetz - TTHG

Akten insgesamt 100
 davon Rechtssachen nach dem TMSG 75

Gruppe Schul-/Bildungsrecht

- Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
- Schulpflichtgesetz 1985
- Schülerbeihilfengesetz 1983
- Universitätsgesetz 2002 - UG
- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994

- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- Tiroler Musikschulgesetz
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Akten insgesamt 105
 davon Rechtssachen nach dem Schulpflichtgesetz 101

Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht

- Apothekerkammergesetz 2001
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG
- Gehaltsgesetz 1956 - GehG
- Patentanwaltsgesetz
- Pensionsgesetz 1965
- Tierärztekammergesetz - TäKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Zahnärztekammergesetz - ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- Gemeindebeamtengesetz 1970
- Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998
- Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005
- Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- Landesbeamtengesetz 1998
- Landesbedienstetengesetz - LBedG
- Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
- Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - MDG
- Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

Akten insgesamt 22

Gruppe Anlagenrecht - Verkehr

- Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
- Eisenbahngesetz 1957 – EisbG
- Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz

- Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011
- Kraftfahrliniengesetz - KfllG
- Straßentunnel-Sicherheitsgesetz - STSG
- Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
- Starkstromwegegesetz 1968
- Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012
- Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- Tiroler Straßengesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

Akten insgesamt 12

Gruppe Verkehrsrecht - Spezial

Administrativverfahren:

- Führerscheingesezt - FSG
- Kraftfahrgesezt 1967 - KFG 1967
- Luftfahrtgesezt - LFG
- Luftfahrtsicherheitsgesezt 2011 - LSG 2011
- Schifffahrtgesezt - SchFG

Verwaltungsstrafverfahren:

- Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG.
Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs 8 FSG.
- Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs 3 Z 3 lit a und Z 4 FSG.
Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten erheblich überschritten zu haben, sowie die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten zu haben und
Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.
- Beschwerden gegen Entscheidungen nach §§ 99b – 99d StVO

- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes
- ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- Containersicherheitsgesetz – CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>300</u>
davon Führerscheinentzüge	90

Gruppe Informations-/Auskunftspflichtrecht

- Auskunftspflichtgesetz
- Datenschutzgesetz - DSG
- Informationsfreiheitsgesetz - IFG
- Tiroler Auskunftspflichtgesetz
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG
- Umweltinformationsgesetz - UIG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>13</u>
------------------------	-----------

Gruppe Allgemeine Rechtssachen

<u>Akten insgesamt</u>	<u>812</u>
------------------------	------------

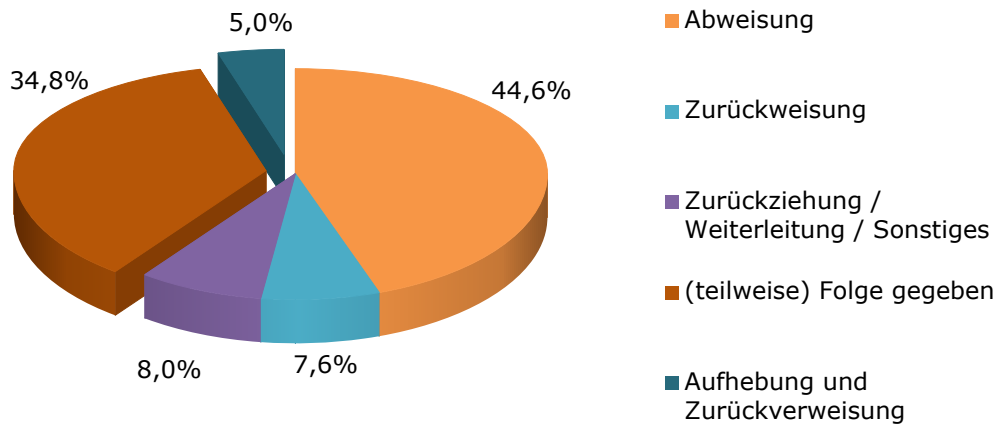
2.3 Erledigung von Rechtssachen

Im Berichtsjahr wurden 2.958 Rechtssachen einer Erledigung zugeführt. 1.621 Rechtssachen betreffend Verwaltungsstrafverfahren und 1.308 Rechtssachen betreffend Administrativverfahren wurden mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt (insgesamt also 2.929 Rechtssachen). In 29 Angelegenheiten erfolgte eine Weiterleitung der Beschwerde oder eine sonstige Erledigung.

Von den Erledigungen entfielen 61 auf Akten aus dem Jahr 2022 und früher, 103 auf Akten aus dem Jahr 2023, 924 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2024 sowie 1.870 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2025.

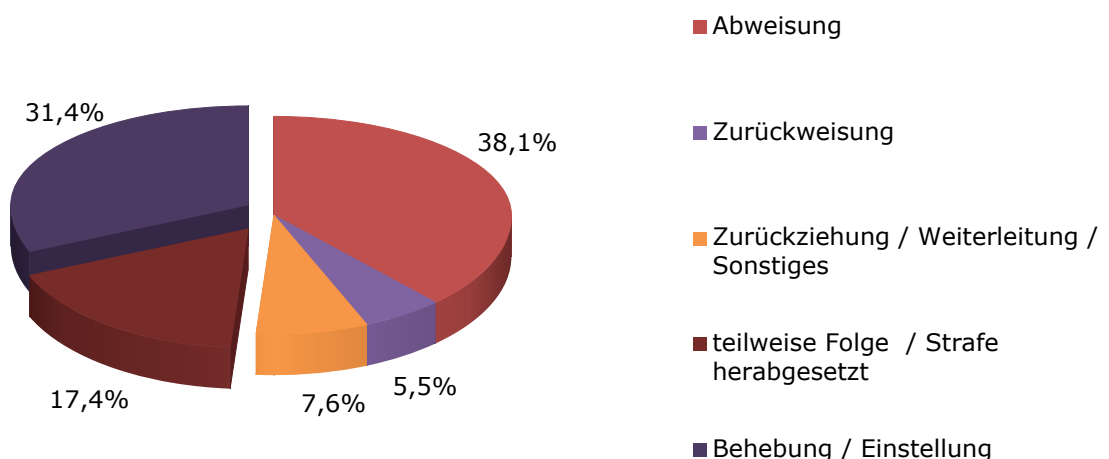
2.3.1 Administrativverfahren

In Administrativverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 767 Fällen (44,6%) abgewiesen, in 130 Fällen (7,6%) zurückgewiesen und in 138 Fällen (8,0%) zurückgezogen, weitergeleitet oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 598 Fällen (34,8%) wurde der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben und in 86 Fällen (5,0%) ist eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt.⁴



2.3.2 Strafverfahren

In Strafverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 843 Fällen (38,1%) abgewiesen, in 121 Fällen (5,5%) zurückgewiesen und in 169 Fällen (7,6%) zurückgezogen, nicht behandelt oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 694 Fällen (31,4%) wurde die angefochtene Entscheidung behoben bzw das Verfahren eingestellt und in 384 Fällen (17,4%) wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben bzw die Strafe herabgesetzt.⁵



⁴ Die Differenz zur Zahl der oa Erledigungen ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen mehrerer Spruchpunkte diese einzeln erfasst wurden, was in manchen Fällen zu einer mehrfachen Zählung der einzelnen Akten führte.

⁵ Vgl FN 4.

2.3.3 Sonstiges

In 6 Fällen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist und in 2.707 Fällen, dass gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist (Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision). In 216 Fällen war die Revision gemäß § 25a Abs 4 VwGG unzulässig (Revision wegen Verletzung in Rechten aufgrund der Geringfügigkeit der Strafhöhe gänzlich ausgeschlossen).

In 1.423 Verfahren (somit in 48,1% aller Fälle) wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Anzahl der fortgesetzten Verhandlungen betrug 125.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 1.618 der Verfahren (54,7%) vor.

Im Berichtsjahr wurden 42 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. vier Anträgen wurde stattgegeben, sieben Anträge wurden zurückgewiesen und 31 Anträge wurden abgewiesen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol betrug im Berichtsjahr 4,5 Monate.

II. Bilanz – Erfahrungsbericht

1 Verfahren

1.1 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind 3.441 Akten neu angefallen, 253 Akten mehr als im Vorjahr. Damit ist der Aktenanfall im Vergleich zum Jahr 2024 um 7,9% angestiegen.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren liegen weiterhin bei den Rechtssachen aus dem Verkehrsbereich. In diesem Bereich ist der Aktenanfall neuerlich leicht zurückgegangen.

Im Jahr 2024 waren noch 350 Rechtssachen wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung angefallen. Im Berichtsjahr war in dieser Materie ein Rückgang um 52 Verfahren zu verzeichnen.

Im Jahr 2024 sind 86 Rechtssachen wegen Alkohol- oder Suchtmitteldelikten nach der StVO und dem FSG angefallen. Im Berichtsjahr war in dieser Materie ein Anstieg um 34 Verfahren zu verzeichnen.

<u>Verkehrsrecht</u>	2024	2025
Straßenverkehrsordnung	350	298
Kraftfahrgesetz	276	281
Bundesstraßen-Mautgesetz	119	111
Alkohol- oder Suchtmitteldelikte nach der StVO und dem FSG	86	120
zusammen	<u>831</u>	<u>810</u>

<u>Weitere Verwaltungsstrafmaterien</u>	2024	2025
Schulpflichtgesetz	130	101
Tiroler Bauordnung	60	67
Tiroler Raumordnungsgesetz	62	48
Versammlungsgesetz	58	16
Landes-Polizeigesetz	58	75

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind bei den Verfahren nach dem Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006 angefallen. Im Jahr 2024 sind in diesem Bereich lediglich 19 Verfahren angefallen. Im Berichtsjahr ist die Anzahl dieser Verfahren von 19 auf 368 angestiegen.

Weitere zahlenmäßige Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind im Bereich der Verfahren nach der Tiroler Bauordnung 2022 zu finden. Im Berichtsjahr ist die Anzahl in diesem Bereich von 253 Rechtssachen auf 290 Rechtssachen angestiegen. Deutlich angestiegen ist auch die Zahl der Verfahren nach dem Führerscheinggesetz, die Zahl der Verfahren nach dem Tiroler Tourismusgesetz sowie die Zahl der Verfahren nach dem Ärztegesetz.

	2024	2025
Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006	19	368
Tiroler Bauordnung 2022	253	290
Führerscheinggesetz	98	131
Tiroler Tourismusgesetz	66	128
Tiroler Mindestsicherungsgesetz	79	75
Ärztegesetz 1998	5	57
Gewerbeordnung	59	51
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	46	42

1.2 Erledigung von Rechtssachen

Im Jahr 2024 wurden 3.114 Akten durch Beschluss oder Erkenntnis erledigt; im Jahr 2025 waren es 2.929 Akten. Die Anzahl der Erledigungen ist somit im Berichtsjahr um 185 Erledigungen bzw um 5,9% gesunken.

Die Anzahl der unerledigten Fälle betrug am Ende des Berichtsjahres 1.715.

1.3 Teilnahme an mündlichen Verhandlungen

Die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Allerdings nehmen Vertreter der belangten Behörden kaum die Möglichkeit wahr, an Beschwerdeverhandlungen teilzunehmen und sich entsprechend einzubringen. Eine Ausnahme stellen hier Verfahren in Bausachen und bei Maßnahmenbeschwerden dar. Bei diesen Verfahren erscheinen Vertreter der belangten Behörden regelmäßig zu den ausgeschriebenen Verhandlungen. Es wäre durchaus zu begrüßen, wenn auch in allen übrigen Verfahren Behördenvertreter vermehrt die Parteirechte nutzen und an den Beschwerdeverhandlungen teilnehmen würden. Von den Formalparteien nehmen regelmäßig Vertreter des Landesumweltanwaltes, der Tierschutzombudsperson, der Finanzpolizei und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) an den Verhandlungen teil.

1.4 Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher

Bei 531 mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Insgesamt sind im Berichtsjahr 988 Personen als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erschienen. An 199 Zeugen wurden Zeugengebühren in der Gesamthöhe von EUR 7.199,55 ausbezahlt. Dabei wurden in 23 Fällen Zeugengebühren durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben.

Zudem war in 297 Verfahren (10,1%) die Beiziehung von Sachverständigen notwendig.

In 18 Verfahren wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Sachverständigengebühren in der Höhe von EUR 14.904,90 zur Auszahlung gebracht wurden. In acht von diesen Fällen wurden die Gebühren (EUR 5.546,90) dem Landesverwaltungsgericht wieder refundiert.

In 60 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschergebühren in der Höhe von insgesamt EUR 9.300,00 zur Auszahlung gebracht wurden.

1.5 Höchstgerichtliche Verfahren

1.5.1 Beschwerden und Revisionen

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2024 insgesamt 135 außerordentliche Revisionen und 14 ordentliche Revisionen (4,7% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 153 außerordentliche und 6 ordentliche Revisionen (5,2% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Von den belangten Behörden (Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG) wurden im Berichtsjahr 18 Amtsrevisionen (16 außerordentliche Revisionen und zwei ordentliche Revisionen) erhoben, davon

Anzahl Behörde

- 7 BürgermeisterInnen als belangte Behörde
 - Finanzausgleichsgesetz
 - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
 - Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtraucherschutzgesetz
 - Tiroler Bauordnung
 - Tiroler Gemeindeordnung
 - Tiroler Mindestsicherungsgesetz

- 3 Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
 - Gemeindesanitätsdienstgesetz
 - Landes-Polizeigesetz
 - Tiroler Mindestsicherungsgesetz

- 3 Landespolizeidirektion Tirol
 - Fremdenpolizeigesetz

- 2 Stadtmagistrat Innsbruck
 - Tiroler Bauordnung

- 1 Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
 - Gewerbeordnung

- 1 Bezirkshauptmannschaft Kufstein
 - Tiroler Mindestsicherungsgesetz

- 1 Bundesdenkmalamt
 - Denkmalschutzgesetz

Schließlich wurden im Berichtsjahr vier Amtsrevisionen (drei außerordentliche und eine ordentliche Revision) von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister (Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG) erhoben, davon

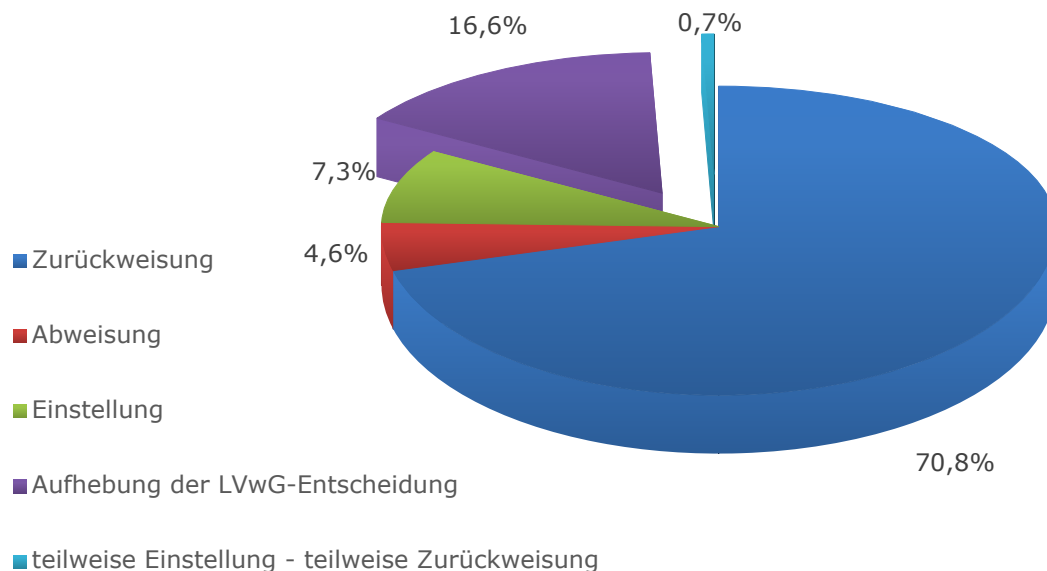
Anzahl Minister

- 2 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
 - Abfallwirtschaftsgesetz
 - Wasserrechtsgesetz

- 1 Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

- 1 Bundesminister für Inneres
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 151 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 107 Fällen (70,8%) hat er die Revision zurückgewiesen; in sieben Fällen (4,6%) hat er die Revision als unbegründet abgewiesen und in elf Fällen (7,3%) wurde das Verfahren eingestellt. 25 Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (16,6%) wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. In einem Fall (0,7%) hat er die Entscheidung teilweise eingestellt und die Revision teilweise zurückgewiesen.

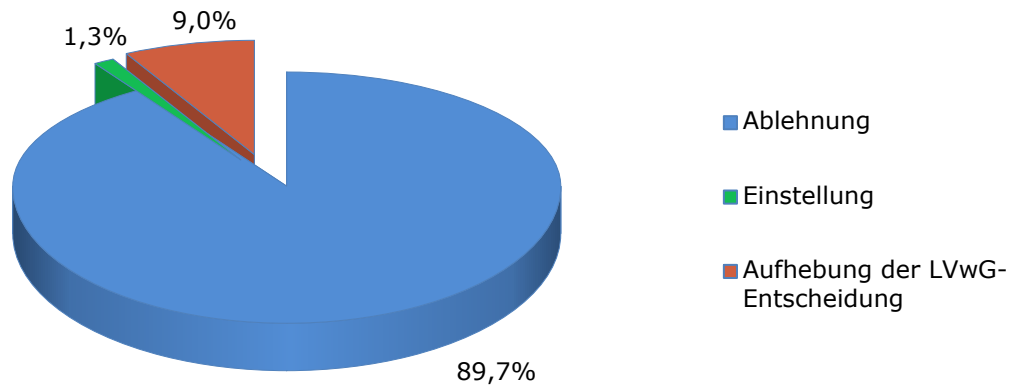


Es wurden drei Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof gestellt, zwei Anträgen wurde stattgegeben und ein Antrag wurde abgewiesen.

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2024 insgesamt 82 Beschwerden (2,6% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 89 Beschwerden (3,0% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 78 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 70 Fällen (89,7%) wurde

die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, dabei wurden 47 Fälle dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. In sieben Fällen (9,0%) hat er die Entscheidung aufgehoben. In einem Fall (1,3%) wurde das Verfahren eingestellt.



1.5.2 Normprüfungsverfahren

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr insgesamt 17 Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gerichtet. Über drei der gestellten Anträge hat der Verfassungsgerichtshof zwischenzeitlich entschieden.

G 28/2025

Mit dem auf Art 140 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge den zweiten Satz des § 30 Abs 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBl Nr 19/2006 idF LGBl Nr 76/2023, mit der Formulierung „Der unmittelbare oder mittelbare Nutzen aus dem Tourismus in Tirol wird aus den beitragspflichtigen Umsätzen nach § 31 oder aus den sonstigen Bemessungsgrundlagen nach § 32 erzielt“ als verfassungswidrig aufheben.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Tiroler Landesregierung, mit welchem der für das Jahr 2024 an den Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer und an den Tourismusförderungsfonds zu entrichtende Pflichtbeitrag der Beschwerdeführerin gemäß Tiroler Tourismusgesetz 2006 auf der Grundlage eines geschätzten beitragspflichtigen Umsatzes mit dem Mindestbetrag festgesetzt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 7082/1973 ausgesprochen habe, dass ein Unternehmer, der keinen Nutzen aus dem Fremdenverkehr ziehe, eine atypische Erscheinung sei. Auch sei nicht in Zweifel zu ziehen, dass ein Großteil

der in Tirol von Unternehmen erzielten Umsätze zumindest mittelbar vom Tourismus beeinflusst sei. Die Rechtsprechung hätte jedoch gezeigt, dass in einer nicht nur untergeordneten Anzahl von Fällen unternehmerische Tätigkeiten gesetzt und Umsätze erzielt würden, ohne dass ein Konnex zum Tourismus bestehe. Die Erhebung der Pflichtbeiträge sei nur dann sachgerecht, wenn sich diese am Nutzen aus dem Tourismus orientiert. Dementsprechend ist eine Abgabenerhebung dann nicht sachgerecht, wenn kein Nutzen am bzw aus dem Tourismus vorliegt. Diese Aspekte lassen die hier in Rede stehende Regelung, welche von vorneherein (unwiderlegbar) einen Nutzen aus dem Tourismus unterstellt, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts als nicht sachgerecht erscheinen.

Der Antrag des Landesverwaltungsgerichts, § 30 Abs 1 zweiter Satz Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBl 19/2006 idF LGBl 76/2023, als verfassungswidrig aufzuheben, wurde abgewiesen. Begründend führt der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung ein Unternehmer, der keinen Nutzen aus dem Fremdenverkehr zieht, für das Wirtschaftsleben keineswegs charakteristisch, sondern im Gegenteil eine atypische Erscheinung darstellt. Die aus Gründen der Verwaltungsökonomie zweckmäßige, ja vielfach unerlässliche Durchschnittsbetrachtung rechtfertigt hierbei die Außerachtlassung solcher atypischen Fälle, indem der Gesetzgeber eine unwiderlegbare Rechtsvermutung vorsieht, nach der bei Erzielung eines Umsatzes vom Unternehmer ein Nutzen aus dem Fremdenverkehr gezogen wird. Wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont, verbietet der Gleichheitsgrundsatz dem Gesetzgeber nicht, bei der Normsetzung von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen und auf den Regelfall abzustellen, insbesondere, wenn dies der Schaffung leicht handhabbarer Regelungen und somit der Verwaltungsökonomie dient. Dass dabei Härtefälle entstehen, macht das Gesetz nicht gleichheitswidrig, wenn es sich um atypische, nur ausnahmsweise auftretende Fälle handelt. In diesem Zusammenhang darf der für die Durchschnittsbetrachtung gewählte Maßstab keinen Anlass zu Bedenken geben, was etwa dann der Fall wäre, wenn er die Mehrzahl der auftretenden Fälle nicht erfasste oder jeglicher wirtschaftlichen Erfahrung widerspräche. Diese Grenzen sind im vorliegenden Fall nicht überschritten. Die zitierte Regelung, die zu einer Beitragspflicht auch für jene – gemessen an einer Durchschnittsbetrachtung atypischen – Fälle führt, in denen Pflichtmitglieder eines Tourismusverbandes (vgl § 2 Tiroler Tourismusgesetz 2006) behaupten, dass kein Konnex zum Tourismus bestehe, begegnete jedoch keinen gleichheitsrechtlichen Bedenken, zumal § 33 Tiroler Tourismusgesetz 2006 die Einrichtung eines sachgerechten Systems der nach der Größe des Nutzens gestaffelten Beitragsberechnung vorsieht.

V 51/2025

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge die Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 15.09.2016, LZ-VK-STVO-283/3-2016, mit der für die B 107 Großglocknerstraße im Bereich der Gemeindestraßenabzweigung bei StrKm 29,610 eine Verlängerung des 60km/h-Bereiches erlassen wurde, dem ganzen Inhalt nach gemäß Art 139 Abs 3 Z 3 B-VG wegen Kundmachung in gesetzwidriger Weise als gesetzwidrig aufheben.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Lienz, mit welchem der Beschwerdeführer für schuldig erkannt wurde, gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 15.09.2016, ZI LZ-VK-STVO-283/3-2016, verstoßen zu haben.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass eine ordnungsgemäße Kundmachung gemäß § 51 Abs 5 StVO 1960 dann vorliege, wenn eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit einer Zusatztafel mit Pfeilen angebracht ist. Ferner sei das diesbezügliche Straßenverkehrszeichen gemäß § 48 Abs 1 StVO in einer solchen Art und Größe anzubringen, dass es von Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden könne. Da das gegenständliche Straßenverkehrszeichen deutlich kleiner als erforderlich gewesen wäre, sei eine auf diese Weise kundgemachte Verordnung zwar existent, jedoch bis zur Behebung des Mangels mit Gesetzwidrigkeit behaftet (vergleiche VfSlg 5824/1968, 6346/1970). Des Weiteren stimme die gegenständliche Verkehrsbeschränkung im Einmündungsbereich mit der von der Behörde vorgeworfenen Übertretung gemäß § 52 lit a Z 10a StVO nicht überein. In dieser Vorschrift sei eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit einer Zahl in der Mitte des Straßenverkehrszeichens festgesetzt, während im gegenständlichen Fall jeweils rechts und links neben dem Zeichen mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit ein nach außen zeigender Pfeil abgebildet sei.

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 03.03.2026 die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 15.09.2016, LZ-VK-STVO-283/3-2016, als gesetzwidrig auf. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass die in § 43 StVO bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen sind und mit deren Anbringung in Kraft treten. Dies gilt auch für Einmündungen in einen Streckenabschnitt, auf dem eine Verkehrsbeschränkung gilt. Eine ordnungsgemäße Kundmachung nach § 44 Abs 1 StVO hat am Beginn und am Ende des betroffenen Streckenabschnittes sowie bei jeder Einmündung zu erfolgen. Verordnungen, die nicht diesen Vorgaben entsprechend mangelhaft kundgemacht wurden, sind zwar rechtlich existent, jedoch bis zur Behebung des Mangels mit Gesetzwidrigkeit behaftet. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 15.09.2016, LZ-VK-STVO-283/3-2016 war nicht entsprechend kundgemacht und daher als gesetzwidrig aufzuheben.

V 81-82/2025

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Umhausen im Bereich des Grundstücks 341/2, KG Umhausen, durch Erlassungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Umhausen vom 03.11.2017 (Raumordnungskonzept) bzw mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Umhausen vom 26.06.2020 (Flächenwidmungsplan) zur Gänze als gesetzwidrig aufheben.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Umhausen, mit welchem das zugrundeliegende Bauansuchen für den Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück 341/2, KG Umhausen, abgewiesen wurde. Dieser Bescheid beruht auf den angefochtenen Verordnungen.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass hinsichtlich des Erfordernisses einer mängelfreien Grundlagenforschung im gegenständlichen Verfahren zur Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes und dem Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Umhausen die Entscheidungsgrundlagen nicht ausreichend ermittelt worden seien. Die Gemeinde Umhausen habe ohne konkrete Grundlagenforschung für die einzelnen betroffenen Grundstücke, so auch das verfahrensgegenständliche Grundstück, weite Teile des Baulandüberhanges mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Änderung des Flächenwidmungsplans mit den Bausperren gemäß § 35 Abs 2 TROG 2022 belegt. So sei beim verfahrensgegenständlichen Grundstück vollkommen ignoriert worden, dass bereits eine vollständige Planung und auch die Erlassung des Bebauungsplanes im Entstehen gewesen sei. Durch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Änderung des Flächenwidmungsplans sei somit einerseits keine ausreichende Grundlagenforschung betrieben und andererseits massiv in die Unverletzlichkeit des Eigentums der betroffenen Beschwerdeführerin eingegriffen worden. Sie sei durch die verordnete Bausperre schlechter gestellt, als im Falle einer Umwidmung, da sie keinen Anspruch auf Entschädigung habe.

Der Antrag des Landesverwaltungsgerichts, die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Umhausen im Bereich des Grundstücks 341/2, KG Umhausen, durch Erlassungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Umhausen vom 03.11.2017 (Raumordnungskonzept) bzw Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Umhausen vom 26.06.2020 (Flächenwidmungsplan) zur Gänze als gesetzwidrig aufzuheben, wurde abgewiesen. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass die Gemeinde vor Erlass der gegenständlichen Verordnungen eine den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende Grundlagenforschung durchgeführt und dabei einen Baulandüberhang von rund

19 Hektar im Wohngebiet festgestellt hat. Auf dieser sachlich nachvollziehbaren Grundlage durfte der Gemeinderat raumordnungsrechtliche Maßnahmen setzen. Ein unsachliches oder unverhältnismäßiges Vorgehen lag nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht vor.

V 85-86/2025

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, dass die Verordnung des Gemeinderates von Ehrwald vom 15.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 21.10.2019 bis 05.11.2019, gesetzwidrig war sowie § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehrwald vom 03.10.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Ehrwald vom 10.10.2022 bis 25.10.2022 samt des § 1 des Artikel VI der am 10.10.2023 beschlossenen Änderung zur Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe vom 03.10.2022, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Ehrwald vom 11.10.2023 bis 27.10.2023, als gesetzwidrig aufheben.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ehrwald, mit welchem dem Beschwerdeführer die Freizeitwohnsitzabgabe vorgeschrieben wurde.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald mit der auf Grundlage des § 4 Abs 3 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz, LGBl Nr 79/2019, erlassenen Verordnung vom 15.10.2019, welche im Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.12.2022 in Kraft war, innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Mindest- und Höchstsätze gemäß § 4 Abs 3 TFLAG, abhängig von der Nutzfläche (lit a bis lt g), die gesetzlichen Höchstsätze festgelegt habe. Dazu würden sich weder im Beschlussprotokoll zur Verordnung vom 15.10.2019 noch im Verordnungsakt Dokumentationen in Form von Erwägungen des Gemeinderates von Ehrwald über das Niveau der Immobilienpreise im landesweiten Vergleich, noch entsprechende Dokumentationen über besondere Aufwendungen, die die Heranziehung des Höchstsatzes begründen bzw Dokumentationen dahingehend, dass diese Aufwendungen nicht bereits durch allfällige Fremdenverkehrsabgaben (wie der Freizeitwohnsitzpauschale) abgegolten sind, finden.

Die Gemeinde Ehrwald habe weiters mit der auf Grundlage des § 4 Abs 3 und § 9 Abs 4 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, LGBl Nr 86/2022, erlassenen Verordnung vom 03.10.2022, welche seit 01.01.2023 in Kraft ist, unter § 1 die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe festgesetzt, wobei sie innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Mindest- und Höchstsätze gemäß § 4 Abs 3 TFLAG abhängig von der Nutzfläche (lit a bis lit g) die Höchstsätze nicht vollumfänglich,

wenn auch annähernd, ausschöpfte. Die in Rede stehende Verordnung wurde mit einer weiteren Verordnung (über die Indexanpassung) vom 10.10.2023 geändert. In § 1 des Artikel VI der Verordnung seien die mit Verordnung vom 03.10.2022 festgesetzten Abgabebeträge innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Mindest- und Höchstsätze gemäß § 4 Abs 3 TFLAG weiter erhöht worden, wenn auch wieder nicht unter gänzlicher Vollausschöpfung der gesetzlichen Höchstbeträge. Die Verordnung in der geänderten Fassung trat mit 01.01.2024 in Kraft.

Die entsprechenden Beschlussprotokolle des Gemeinderates von Ehrwald zu den Verordnungen vom 03.10.2022 bzw vom 10.10.2023 als auch die Verordnungsakte würden wiederum jedweder Erhebungen bzw Darlegungen jener Grundlagen, die der Gemeinderat bei seiner Beschlussfassung zur Festsetzung der Abgabenhöhe berücksichtigte, entbehren (vgl VfGH 10.03.2004, G200/03 za, V93/03 ua mwN). Dementsprechend würden die für die Festsetzung der Abgabenhöhe notwendigen Dokumentationen in Form von Erwägungen des Gemeinderates über das Niveau der Immobilienpreise im landesweiten Vergleich sowie entsprechende Dokumentationen über besondere Aufwendungen, die die Heranziehung der Abgabebeträge in der konkreten Höhe begründen bzw Dokumentationen dahingehend, dass diese Aufwendungen nicht bereits durch allfällige Fremdenverkehrsabgaben (wie der Freizeitwohnsitzpauschale) abgegolten sind, fehlen. An der mangelnden Erhebung der erforderlichen Grundlagen ändere nach Ansicht des vorlegenden Gerichts auch nichts, dass die Gemeinde Ehrwald für die Jahre 2023 und 2024 nicht die gesetzlich festgelegten Höchstbeträge festgesetzt habe.

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 02.03.2026 die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehrwald vom 15.10.2019 und § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehrwald über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe vom 03.10.2022 als gesetzwidrig auf. Weder dem Verordnungsakt noch den im Verfahren erstatteten Äußerungen war zu entnehmen, dass die Verkehrswerte der Liegenschaften im Gemeindegebiet im landesweiten Vergleich überdurchschnittlich hoch wären. Ebenso war nicht erforscht, welcher Art die nicht durch Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben abgegoltenen finanziellen Belastungen wären, auf die bei der Festlegung der Höhe der Abgabe Bedacht zu nehmen ist. Die Verordnungen waren daher wegen Verstoßes gegen § 4 Abs 3 TFWAG bzw § 4 Abs 3 TFLAG gesetzwidrig.

G 82/2025, G 83/2025, G 85/2025, G 86/2025, G 87/2025, G 89/2025, G 90/2025

Mit den auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG gestützten Anträgen begehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge § 2 Abs 6 des Gesetzes vom 15.12.2005, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz erlassen wird (Tiroler Grundversorgungsgesetz), LGBl Nr 21 /2006 idF LGBl Nr 26/2017, in § 2 Abs 5 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006, die Zeichen- und

Wortfolge „, soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist“, in § 2 Abs 7 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006 idF LGBl Nr 104/2019, die Wort- und Zeichenfolge „auf die kein Rechtsanspruch besteht,“, in § 7 Abs 5 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006 idF LGBl Nr 78/2015, die Wortfolge „und in Verfahren nach diesem Gesetz“, in § 9 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006, den letzten Satz, § 12 Abs 2 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006, § 21 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006 idF LGBl Nr 26/2017, § 21a Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006 idF LGBl Nr 78/2015, als verfassungswidrig aufheben. Zusätzlich zu diesem Hauptbegehren wurden jeweils weitere Eventualbegehren gestellt.

Anlassfall in den gegenständlichen Normprüfungsverfahren waren Beschwerden gegen zwei Bescheide der Tiroler Landesregierung, mit welchen einerseits „die nach § 5 Abs. 1 lit. a, b, c, d und l gewährten Grundversorgungsleistungen Krankenversicherung mit Ablauf des 23.05.2023/19.03.2024, Verpflegungsgeld, Taschengeld und Bekleidungshilfe mit Ablauf des 30.11.2022/31.03.2024 und die Unterbringung mit Ablauf des 31.05.2024/30.09.2024 gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Tiroler Grundversorgungsgesetz (TGVG) eingestellt“ wurden sowie andererseits der Antrag „über die Gewährung von Grundversorgungsleistungen gemäß § 4 iVm § 6 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 Tiroler Grundversorgungsgesetz (TGVG)“ abgewiesen wurde.

Weitere Anlassfälle in den gegenständlichen Normprüfungsverfahren stellten Beschwerden gegen fünf Bescheide der Tiroler Landesregierung aufgrund der Anträge auf Fällung einer Zuständigkeitsentscheidung dar, mit welchen diese gemäß § 6 Abs 4 iVm § 1 lit h TGVG unter sinngemäßer Anwendung des § 6 AVG aufgrund mangelnder Zuständigkeit zurückgewiesen wurden.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seine Anträge im Wesentlichen damit, dass die in Rede stehenden Passagen des Tiroler Grundversorgungsgesetzes einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Grundversorgung sowie den hoheitlichen Vollzug derselben begründen würden, obwohl die Gesetzgebung und Vollziehung betreffend den Kompetenztatbestand „Asyl“ – welcher nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch Angelegenheiten, die in engem Konnex zum Asylverfahren selbst stehen, umfasse – gemäß Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG Bundessache seien. Daran vermöge auch die gemäß Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Grundversorgungsvereinbarung nichts zu ändern, gemäß deren Art 4 Abs 1 Z 1 Aufgabe der Länder die „Versorgung der von der Koordinierungsstelle zugewiesenen Asylwerber“ sei. Vereinbarungen nach Art 15a B-VG seien nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedürften einer Umsetzung durch eigenen Rechtssetzungsakt; eine Vereinbarung nach Art 15a Abs 1 B-VG über eine Änderung der Bundesverfassung müsse daher durch ein Bundesverfassungsgesetz durchgeführt werden. Erst ein solches Bundesverfassungsgesetz – nicht schon die Vereinbarung nach Art 15a B-VG – ändere die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung. Da kein derartiges Bundesverfassungsgesetz vorliege, sei es im Ergebnis durch die

Grundversorgungsvereinbarung auf Grundlage von Art 15a B-VG zu keiner Änderung der Kompetenzverteilung gekommen und komme die Kompetenz betreffend den Kompetenztatbestand „Asyl“ in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 10 B-VG weiterhin dem Bund zu (VfSlg 10.292/1984). Trotz dieser sich aus Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG ergebenden Kompetenz des Bundes sehe das Tiroler Grundversorgungsgesetz für Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, einen Rechtsanspruch auf näher bestimmte Leistungen der Grundversorgung vor, über den im Verwaltungsweg zu entscheiden sei (§ 2 Abs 6 Tiroler Grundversorgungsgesetz). Dagegen hegt das Landesverwaltungsgericht die dem Antrag zugrundeliegenden Bedenken. Ein solcher Anspruch könne sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht unmittelbar auf die Grundversorgungsvereinbarung stützen. Mangels sonstiger bundesverfassungsrechtlicher kompetenzrechtlicher Deckung seien derartige Bestimmungen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts kompetenz- und somit verfassungswidrig.

In diesen Sachen hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 214/2025

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 02.11.2001, ZI II-2709/2001-STV und II-6904/2001-STV, mit der im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in Innsbruck, Archenweg, ein Fahrstreifen für „Omnibusse“ (§ 53 Z 25 StVO 1960) verfügt wurde, dem ganzen Inhalt nach gemäß Art 139 Abs 3 Z 3 B-VG wegen Kundmachung in gesetzwidriger Weise als gesetzwidrig aufheben.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck, mit welchem der Beschwerdeführer für schuldig erkannt wurde, durch das Parken eines LKW auf einem durch die verfahrensgegenständliche Verordnung verordneten Fahrstreifen für Omnibusse gegen die StVO verstoßen zu haben.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergebe, vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten seien. Die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 02.11.2001, Geschäftszahl II-2709/2001-STV und II-6904/2001-STV, trage (lediglich) den Vermerk, dass sie am 08.11.2001 kundgemacht worden sei. Das diesbezügliche Straßenverkehrszeichen sei gemäß § 44 Abs 1 StVO dort anzubringen, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginne und ende. Das gegenständliche Ermittlungsverfahren

habe ergeben, dass der Beschwerdeführer zum Vorfalleszeitpunkt das gegenständliche Fahrzeug auf dem dort ersichtlichen Parkstreifen abgestellt habe, eine Omnibusspur sei weder ersichtlich noch mit einer Leitlinie gekennzeichnet gewesen. Die Verkehrszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ Anfang und Ende ohne, dass eine Omnibusspur zumindest mit einer Leitlinie ersichtlich und gekennzeichnet ist, führe zu einer nicht gesetzmäßigen Kundmachung im Sinne des § 44 Abs 1 StVO 1960 und damit zur Rechtswidrigkeit der Verordnung.

Der Antrag des Landesverwaltungsgerichts, die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 02.11.2001, ZI II-2709/2001-STV und II-6904/2001-STV, dem ganzen Inhalt nach wegen Kundmachung in gesetzwidriger Weise als gesetzwidrig aufzuheben, wurde abgewiesen. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass kein Zweifel besteht, dass die angefochtene Verordnung durch Anbringung von Verkehrszeichen vor und nach der Verkehrsausbuchung in einer dem § 44 Abs 1 StVO 1960 entsprechenden Form kundgemacht worden ist.

V 224/2025, V 225/2025, V 227/2025

Mit den auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Anträgen beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge aussprechen, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 10.11.2023, ZI IM-VERA-132/22-2023, mit der ein Platzverbot gemäß § 36 SPG verordnet wurde, gesetzwidrig war.

Anlassfall in den gegenständlichen Normprüfungsverfahren waren drei Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Imst, mit denen den Beschwerdeführern vorgeworfen wurde, der gemäß § 36 Abs 1 SPG erlassenen Platzverbotsverordnung zuwidergehandelt zu haben, indem sie den Zielraum der Rennstrecke unerlaubt betreten und sich dort aufgehalten haben.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass insgesamt weder der Aktenlage noch den ergänzenden Erläuterungen der Behördenvertreterinnen im Rahmen der mündlichen Verhandlung die für die Erlassung eines Platzverbotes nach § 36 Abs 1 SPG erforderliche nachvollziehbare konkrete sicherheitspolizeiliche Gefährdungslage in Bezug auf die betroffene Veranstaltung zu entnehmen sei. Bereits aus diesem Grund hege das antragstellende Gericht Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der in Rede stehenden Platzverbotsverordnung. Weiters sei zu berücksichtigen, dass die Bestimmung des § 36 Abs 1 SPG durch die Erlassung einer Platzverbotsverordnung intendiere, den Aufenthalt unterschiedslos jeder Person in einem als solchen begründet als Gefahrenbereich erkannten Bereich zu verhindern. Die verfahrensgegenständliche Verordnung nehme in ihrem Punkt II. uniformierte Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen und „Personen [...], „welche eine vom Veranstalter ausgestellte Berechtigungskarte besitzen (zB FIS-Funktionäre, Torrichter, etc.)“ vom Aufenthalts- und Betretungsverbot aus. Insbesondere aufgrund der offenen

Formulierung und der nicht abschließenden Aufzählung dieser Personengruppe erscheine diese Ausnahmebestimmung als zu weit gefasst und stünde damit in Widerspruch mit den gesetzlichen Vorgaben. Schließlich schreibe § 36 Abs 3 1. Satz SPG vor, dass Platzverbotsverordnungen sowohl den Tag als auch die Uhrzeit ihres Inkrafttretens zu bestimmen hätten. In Punkt I. der gegenständlichen Verordnung sei normiert, dass das Betreten und der Aufenthalt im Bereich der Rennstrecke am Kirchenkar – mit Einbeziehung des Zielgeländes – *„für die Zeit am 18. November 2023 und für den Ausweichtermin am 19. November 2023 (bis zum Schluss der Rennveranstaltung) [...] verboten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt [wird]“*. Diese Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches der Platzverbotsverordnung schein schon vor dem Hintergrund des Fehlens einer bestimmten Uhrzeit für das Inkrafttreten nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 36 Abs 3 SPG zu entsprechen.

In diesen Sachen hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 226/2025

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge in der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 16.08.2017, ZI LA-VK-StVO-Fließ/1/2-2017, erstens in § 1 in der Tabellenspalte „Ortsbezeichnung“ die Wortfolge „Nesselgarten Gde. Fließ“, und in den zugehörigen Tabellenzeilen in der Tabellenspalte „Kundmachungsstandort“ die Zeichenfolgen „km 4,750 + 212 m“ und „km 5,250 + 137 m“, zweitens in § 4 in der Tabellenspalte „benachrangte Straße“ die Wortfolgen „Nesselgarten Zufahrt Wohnsiedlung“, „Nesselgarten Ost“, „Nesselgarten West“ und „Nesselgarten“ sowie in den jeweils zu diesen Straßenbezeichnungen zugehörigen Tabellenzeilen in der Tabellenspalte „Kundmachungsstandort“ die Zeichenfolgen „5,000 + 100 m“, „km 5,000 + 141 m“, „km 5,250 + 35 m“ und „km 5,250 + 80 m“ sowie in der Tabellenspalte „Kundmachung gem. StVO 1960“ die zu diesen Standorten zugehörige Zeichenfolge „§ 52 lit. c Z. 23“ gemäß Art 139 Abs 3 Z 3 B-VG wegen Kundmachung in gesetzwidriger Weise als gesetzwidrig aufheben. Zusätzlich zu diesem Hauptbegehren wurde ein Eventualbegehren gestellt.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Landeck, mit welchem der Beschwerdeführer für schuldig erkannt wurde, gegen die im Ortsgebiet zulässige gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h verstoßen zu haben. In der dagegen erhobenen Beschwerde äußerte er Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 16.08.2017, LA-VK-StVO-Fließ/1/2-2017, bestimmten Ortsgebietes der Gemeinde Fließ, Ortsteil Nesselgarten.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass das gegenständliche Ermittlungsverfahren ergeben habe, dass im Ortsteil Nesselgarten im Gemeindegebiet von Fließ das Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw auf dessen Rückseite das Hinweiszeichen „Ortsende“ entgegen dem verordneten Standort, das wäre 212 m nach der Kilometrierung 4,750, tatsächlich bei 184 m nach der Kilometrierung 4,750 aufgestellt worden sei. Es liege somit eine Differenz von 28 m vor und sei dies im Hinblick auf die Judikatur als signifikante Abweichung zu betrachten, welche die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Verordnungsbestimmung mangels gesetzmäßiger Kundmachung im Sinn des § 44 Abs 1 StVO 1960 zur Folge habe (vgl auch VfGH 17.06.2025, V 39/2024).

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 236/2025

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge den § 1 und den § 3 erster Satz der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 04. April 2024 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe als gesetzwidrig aufheben. Zusätzlich zu diesem Hauptbegehren wurden weitere Eventualbegehren gestellt.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren waren drei Beschwerden gegen Bescheide des Bürgermeisters der Gemeinde Reith im Alpbachtal, mit welchen dem Beschwerdeführer die Freizeitwohnsitzabgabe für drei Objekte vorgeschrieben wurde.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass die Verordnungsgrundlagen mangelhaft seien, zumal den im Verfahren erstatteten Äußerungen und vorgelegten Urkunden nicht zu entnehmen sei, inwieweit die Verkehrswerte der Baugrundstücke in der Gemeinde Reith im Alpbachtal eine Ausschöpfung der Höchstwerte über 90% rechtfertigen sollen und welcher Art die nicht durch Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben abgegoltenen finanziellen Belastungen der Gemeinde konkret seien. Weiters sei § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 04. April 2024 gesetzwidrig, weil eine Festsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe mit über 90% des Höchstsatzes im Hinblick auf die in § 4 Abs 3 TFLAG festgelegten Kriterien nicht gesetzeskonform erscheine. Die gegenständliche Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 04.04.2024 sei nach deren § 3 erster Satz leg cit mit 1. Jänner 2024 – sohin rückwirkend – in Kraft getreten. Da die Verordnung entgegen dem § 4 Abs 5 TFLAG rückwirkend und nicht mit dem 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres in Kraft gesetzt worden sei, bestünden auch diesbezüglich Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der gegenständlichen Verordnung bzw dessen § 3 erster Satz.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.